



II-6526 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/9-I/6/89

3060/AB

1989 -02- 02

zu 3078/J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde haben am 2. Dezember 1988 unter der Nr. 3078/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Robert Lichal und dessen Auffassung der Rolle des Bundesheeres als innenpolitischer Machtfaktor gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche gesetzlichen und sonstigen Rechtsvorschriften umschreiben den Wirkungskreis des Bundesministers für Landesverteidigung?
2. Welche Aufgaben kommen aufgrund der Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung dem Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich der Beurteilung und Beobachtung innenpolitischer Vorgänge sowie der daraus zu ziehenden Konsequenzen zu?

- 2 -

3. Welche Maßnahmen sind aufgrund der geltenden Rechtsordnung gesetzlich zulässig, die sich auf die Beobachtung der Tätigkeit politischer Parteien und der Planung von "vorbeugenden Maßnahmen" sowie der ständigen Beobachtung ihrer Tätigkeit durch Sicherheitsorgane dieser Republik beziehen?
4. Welche Mitglieder der Bundesregierung führen derartige Aktivitäten durch?
5. Ist nach Ihrem Verständnis der rechtlichen Grundlagen für die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder der Bundesregierung die Erstellung einer Studie über innenpolitische Vorgänge und die daraus abzuleitenden Konsequenzen für den Handlungsbedarf des Bundesheeres durch den Bundesminister für Landesverteidigung zulässig?
6. Wie beurteilen Sie die Haltung des Verteidigungsministers, der öffentlich erklärt hat, die Erstellung solcher Studien falle in seinen Zuständigkeitsbereich?
7. Haben Sie mit dem Bundesminister für Landesverteidigung über diese Studie ein Gespräch geführt?
8. Was war der Inhalt und das Ergebnis dieses Gesprächs?
9. Werden Sie dem Bundespräsidenten gemäß Art. 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Vorschlag erstatten, Robert Lichal aus der Bundesregierung zu entlassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung ergibt sich im wesentlichen aus den Art. 9a sowie 79 bis 81 B-VG, ferner aus dem Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen BGBI. Nr. 173/1965, und aus Abschn. H des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76 idG. Darüber hinaus wäre hier eine Vielzahl einfachgesetzlicher Bestimmungen zu nennen (vgl. umfassend die in Ermacora - Kopf - Neisser, Das österreichische Wehrrecht 2 (1980) behandelten Vorschriften). Im einzelnen wäre in diesem Zusammenhang etwa

- 3 -

auf das Wehrgesetz, das Luftfahrtgesetz, das Munitionslagergesetz, das Bundesgesetz über die militärischen Sperrgebiete, das Heeresgebührengesetz, das Heeresdisziplinargesetz, das Militärleistungsgesetz, das Kraftfahrgesetz 1967 und auf das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial zu verweisen.

Zu Frage 2:

Die Tätigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung als Mitglied der Bundesregierung richtet sich nach seinem (verfassungs)gesetzlichen Wirkungsbereich, wie er in der Beantwortung der Frage 1 dargestellt ist. Im Rahmen der Wahrnehmung seines Wirkungsbereiches beurteilt und beobachtet der Bundesminister für Landesverteidigung naturgemäß auch innenpolitische Vorgänge, um die in diesen Wirkungsbereich fallenden Konsequenzen zu ziehen.

Zu Frage 3:

Diese Frage bezieht sich auf die Befugnisse von Sicherheitsorganen, worunter offenbar Organe gemeint sind, denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit obliegt. Diese Befugnisse richten sich nach jenen Rechtsvorschriften, die allgemein für die Tätigkeit dieser Sicherheitsorgane maßgeblich sind. In erster Linie ist hier auf die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBI.Nr. 393/1929, sowie auf das Behörden-Überleitungsgesetz, BGBI.Nr. 94/1945, in Verbindung mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBI.Nr. 142/1946, zu verweisen. Selbstverständlich sind dabei die einschlägigen, solchen juristischen Personen garantierten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte zu beachten.

- 4 -

Zu Frage 4:

Aktivitäten von Sicherheitsorganen, wie sie in der Frage 3 angesprochen sind, fallen in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Inneres.

Zu den Fragen 5 und 6:

Diesbezüglich verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 und 3.

Zu Frage 7:

Ich verweise zunächst darauf, daß ich in meiner Rede vor dem Nationalrat zum 40. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte meine persönliche Kritik an Format und Inhalt der angesprochenen Studie deutlich gemacht habe. Ich habe auch mit dem Bundesminister für Landesverteidigung darüber ein Gespräch geführt.

Zu Frage 8:

Ich habe vom Bundesminister für Landesverteidigung eine Aufklärung des Sachverhalts angefordert und diese auch erhalten. Wie er mir mitteilte, wurde diese Studie von einem Mitarbeiter der Landesverteidigungsakademie ohne Auftrag des Ressorts erstellt.

Zu Frag 9:

Nein. Ich beabsichtige nicht, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, den Bundesminister für Landesverteidigung wegen dieses Vorfalls aus der Bundesregierung zu entlassen.

Janinger